

Mitteilung an die Mieter von Wasserfahrzeugen

Im Allgemeinen unterliegt die Vermietung den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen, die die Vermietung von Booten regeln. Dasselbe gilt für Surfbretter, Ruderboote und andere Boote unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

Vermieter

Der Vermieter ist für die Beaufsichtigung der Personen verantwortlich, welche ein Boot mieten verantwortlich.

Der Vermieter führt ein Register mit Name und Wohnort der Personen an die er ein Wasserfahrzeug vermietet hat (Vorschrift Kanton Waadt).

Der Bootsvermieter hat die Mieter auf das Vortrittsrecht der Kursschiffe aufmerksam zu machen. Ebenso hat er auf gefährliche oder verbotene Zonen wie Vogelreservate (WZVV) oder Wasserpflanzengebiete, Schilf-, Seerosen- und Binsenbestände hinzuweisen, wenn er davon ausgehen muss, dass sich die Mieter dorthin begeben (Art. 159 Abs. 1 BSV).

Die zulässige Personenzahl muss im Boot gut sichtbar angeschrieben sein (Art. 159 Abs. 2 BSV).

Rettungswesten

Jeder Person muss ein individuelles Rettungsmittel zur Verfügung stehen (Rettungsweste mit Kragen und mindestens 75 N Auftrieb). Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden (Art. 134 Abs. 6 BSV).

Der Bootsvermieter hat jedes vermietete Schiff vorschriftsgemäss auszurüsten.

Schwimmhilfen können für wettkampftaugliche Wassersportgeräte, Kitesurfs, Surfbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus, Rafts, Bretter zum Stand-up Paddeln und dergleichen sowie Segelboote, die nicht über ausreichenden spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten verfügen, benutzt werden (Art. 134a BSV).

Führerausweis/Alter

Schiffe, deren Führung einen Führerausweis erfordert, dürfen nur an Personen vermietet werden, die dem Vermieter ihren Führerausweis vorweisen können (Art. 158 Abs. 1 BSV).

Schiffe, für die kein Führerausweis erforderlich ist, dürfen nur an Personen vermietet werden, die das folgende Mindestalter erreicht haben:

- Das 14. Altersjahr für Schiffe mit Maschinenantrieb (mit weniger als 6KW).
- Das 14. Altersjahr für Segelboote, (bis zu 15 m² Segelfläche) inklusive Segeljollen und Surfbretter.
- Das 10. Altersjahr für andere Schiffe.

Die Vermietung von Booten ist verboten:

- Bei schlechtem Wetter
- An Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen
- An Personen, die zur sicheren Führung ungeeignet oder unerfahren erscheinen oder sich nicht auf sichere Art und Weise an Bord aufhalten können (Art. 158 Abs. 3 BSV).